

RS OGH 2001/11/21 4R198/01z

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.11.2001

Norm

ZPO §43 Abs2

ZPO §45

RATG §12 Abs3

Rechtssatz

Eine außerhalb des Prozesses erfolgte Zahlung des Beklagten stellt im Gegensatz zum Teilanerkenntnis keine direkt auf den Verfahrensgegenstand wirkende Prozesshandlung dar, sondern betrifft die (Teil-)Erfüllung des materiell-rechtlichen Anspruchs des Klägers. Darüber ist Beweis aufzunehmen. Ohne eine entsprechende Einschränkung des Klagebegehrens wird durch eine solche Erfüllungshandlung am Streitgegenstand nichts geändert, sodass vom Kläger zu fordern ist, das Klagebegehren bei erster Gelegenheit einzuschränken, ansonsten er mit diesem Teil in der Höhe der erfolgten Zahlung als unterlegen anzusehen ist.

Gemäß § 12 Abs 3 RATG ist eine Änderung im Wert des Streitgegenstandes infolge einer Klagsänderung oder Einschränkung des Begehrens in prozessualer HInsicht schon mit dem Einlangen des Schriftsatzes bei Gericht wirksam.

Entscheidungstexte

- 4 R 198/01z
Entscheidungstext LG Feldkirch 21.11.2001 4 R 198/01z

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00929:2001:RFE0000069

Dokumentnummer

JJR_20011121_LG00929_00400R00198_01Z0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>